

Erfahrungsbericht: Wehrübung als Reservist*in der Bundeswehr während des Rechtsreferendariats

Jahr: 2024

Ich habe mich während des Rechtsreferendariats als Reserveoffizieranwärter in der Laufbahn außerhalb des Wehrdiensts (ROA a. d. W.) bei der Bundeswehr ausbilden lassen (<https://www.bundeswehrkarriere.de/reservistin-reservist-m-w-d-67>). Die folgenden Ausführungen gelten jedoch auch für jegliche andere Reservedienstleistung.

A. Zusammenfassung

Insgesamt waren die Wehrübungen für mich eine angenehme Abwechslung zum Referendariat, die ich nicht bereue. Wer sich gut auf die Examensprüfungen vorbereiten möchte, ist aber vielleicht besser bedient, sich auf das Lernen und die notwendige Erholung durch Urlaubsreisen etc. zu konzentrieren. Am Ende des Tages ist für die zukünftige Karriere vor allem die Examensnote ausschlaggebend, sogar für eine Karriere als Staboffizier mit Befähigung zum Richteramt oder als Rechtsberater bei der Bundeswehr.

B. Rechtsgrundlagen

Mit den Rechtsgrundlagen war meine Stammdienststelle noch nicht umfassend betraut, sodass ich mit künftigen reservedienstleistenden Referendar*innen folgende Erkenntnisse teilen möchte: Das Wichtigste zuerst: Soldat*innen genießen für ihren Dienst den Schutz vor Benachteiligung gem. § 5 ArbPISchG. **Die Wehrübung hat grundsätzlich Vorrang vor dem Referendariat.** Sollte es Probleme geben, wendet euch an eure/n Heranzieher*in im Karrierecenter oder an euren Beordnungstruppenteil. Gem. § 32 III JAG NRW, § 7 I 3 LBG NRW findet auf Rechtsreferendar*innen grundsätzlich das Beamtenrecht Anwendung. Während der Reservedienstleistung ist der/die Soldat*in folglich kraft Heranziehungsbescheid i. V. m. §§ 9 I, II 1, 10, 16 IV 2 ArbPISchG für bis zu sechs Wochen im Jahr beurlaubt, wobei die Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub gezahlt werden und keine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes erfolgt. Das hat mir das Karrierecenter der Bundeswehr in Düsseldorf bestätigt. Einer Genehmigung durch die Stammdienststelle bedarf es nicht! Meine Stammdienststelle hatte zunächst die Rechtsauffassung vertreten, bei der Wehrübung handele es sich um Sonderurlaub für staatsbürgerliche Zweck gem. § 4 I SUrlV NRW. Folglich wäre dieser gem. § 32 IV, V JAG NRW auf zehn Tage pro Jahr begrenzt. Dies ergibt sich schon nicht aus dem Wortlaut von § 4 I SUrlV NW bzw. wird dieses Landesrecht jedenfalls vom ArbPISchG als Bundesrecht gem. Art. 31 GG gebrochen.

C. Finanzen

In finanzieller Hinsicht ist die Teilnahme an einer Wehrübung schon mit dem geringsten Dienstgrad (Schütze, Flieger etc.) attraktiv, weil die Differenz zwischen der Unterhaltsbeihilfe und dem höheren Wehrsold gem. § 8 USG (ca. 600 € pro Monat) und zusätzlich eine tägliche Prämie bzw. Zuschläge gem. §§ 11-13 USG gezahlt werden (je nach Dienstgrad ca. 18-29 € pro Tag des Reservediensts bzw. 70 € ab dem 15. Tag).

D. Vereinbarkeit mit dem Rechtsreferendariat

Der Zeitraum einer Wehrübung sollte gründlich geplant werden. Die jeweiligen Einführungslehrgänge der Stationen wollte ich persönlich nicht verpassen. Man sollte sich überdies vor Augen halten, dass eine Wehrübung nicht unbedingt so erholsam ist, wie ein Urlaub. "Üben" bedeutet, ausgebildet zu werden oder zu arbeiten. Neben dem frühen Aufstehen um 5-6 Uhr morgens musste ich nach dem Dienst oft noch Schuhe putzen oder meine Ausrüstung für den Folgetag vorbereiten. Zeit zum Lernen blieb daher kaum. Der Erholungsurlaub wird durch die Wehrübung gem. § 4 I ArbPISchG nicht nennenswert gekürzt. Im Nachhinein bereue ich es, in den jeweiligen Stationen nicht zusätzlich zur Wehrübung Urlaub genommen zu haben. Die Arbeitsbelastung in meinen Stationen war hoch und die Examensrelevanz gering, sodass ich rückblickend nicht so viel verpasst hätte.